

## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Schmutzwassergebührensatzung) vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

- 1) Die Einleitungsformel der Urfassung der Schmutzwassergebührensatzung vom 09.12.2020 wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

- 2) Die Einleitungsformel der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (06.12.2021) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 6. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

- 3) Die Einleitungsformel der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (28.06.2022) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und

2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

- 4) Die Einleitungsformel der 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (13.12.2022) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

- 5) Die Einleitungsformel der 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (11.07.2023) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 10. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

- 6) Die Einleitungsformel der 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (05.12.2023) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 - 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum AbwAG (AG-AbwAG) sowie der §§ 3 und 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 4. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel II**

### **Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung**

- 1) § 3 - Grundgebührenmaßstab - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sofern die Erhebung einer Grundgebühr in den besonderen Bestimmungen pro Verbandsmitglied der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung geregelt ist, wird diese auch dann erhoben, wenn die Einleitung von Schmutzwasser im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erfolgte.

2) § 4 - Zusatzgebührenmaßstab - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die in den Anlagen 1 – 19 geregelten Ortsnetze wird die Zusatzgebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßgeblich ist die Schmutzwassermenge bzw. die abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Als in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.

3) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

4) § 4: Aus den Abs. 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

5) § 4: Folgender neuer Abs. 8 wird eingefügt:

Für das in der Anlage 20 geregelte Ortsnetz wird die Zusatzgebühr nach der Zahl der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EGW) berechnet. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Regelung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresschmutzwassermenge eines Einwohners bezogen ist.

6) In § 8 - Erhebungszeitraum - wird im Abs. 1 der Satz 2 gestrichen.

7) In § 12 - Verarbeitung personenbezogener Daten - wird in Abs. 2 die Regelung unter Buchstabe a. wie folgt ersetzt:

Daten aus den Grundsteuerakten des jeweiligen Verbandsmitglieds ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist sowie deren/ dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

8) § 13 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende neue Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 4 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG und können danach mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## Artikel III

### Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

- 1) Die Anlage 1 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die amtsangehörigen **Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt des Amtes Pinnau** - wird wie folgt geändert:

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr – erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,66 €/m<sup>3</sup>.

- 2) Die Anlage zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Lentförden** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Q <sub>n</sub> 2,5	bzw. Q <sub>3</sub> =4	180,00 €/a
bis Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	400,00 €/a
bis Q <sub>n</sub> 10	bzw. Q <sub>3</sub> =16	562,00 €/a
bis Q <sub>n</sub> 15	bzw. Q <sub>3</sub> =25	843,00 €/a
bis Q <sub>n</sub> 40	bzw. Q <sub>3</sub> =63	2.248,00 €/a

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,70 €/m<sup>3</sup>.

- 3) Die Anlage 3 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Heist** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb beträgt 87,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,52 €/m<sup>3</sup>.

- 4) Die Anlage 4 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt** - wird wie folgt geändert:

1. § 1 - Grundgebührenmaßstab - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Berechnungseinheit ist:

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
- jede gewerbliche, industrielle, öffentliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung je 5 Einwohnerwerte (EW) berechnet lt. nachfolgender Tabelle

Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	1 EW entspricht
1	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Beschäftigte mindestens 1 EW
2	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Beschäftigte mindestens 1 EW
3	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime, Internate, Jugendherbergen	je 1 Bett
4	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 1 Bett
5	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Sitzplätze
6	Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Kino usw.)	je 3 Sitzplätze
7	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche
8	Bäder	je 1 Kleiderablage
9	Schulen, Kindergärten mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 10 Schüler/Kinder

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 1: aus den Absätzen 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.

4. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,55 €/m<sup>3</sup>.

5) Die Anlage 5 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Hemdingen** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt:  
für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 97,00 €/a,  
für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentliche  
oder sonstige Nutzung 178,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,97 €/m<sup>3</sup>.

6) Die Anlage 6 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Ellerhoop** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:  
a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 105,00 €/a,  
b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentliche oder  
sonstige Nutzung 105,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,09 €/m<sup>3</sup>.

7) Die Anlage 7 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Bokholt-Hanredder** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 80,00 €/a.
- b) für ein angeschlossenes Betriebsgrundstück, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt wird, 200,00 €/a.
- c) zusätzlich zu a) für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen bzw. für jede angeschlossene Milchammer/ Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe 75,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,41 €/m<sup>3</sup>.

8) Die Anlage 8 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Helgoland** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit

- a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 110,00 €/Jahr.
- b) jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss  $Q_n \geq 6$  bzw.  $Q_3 = 10$  liegt (Kleingewerbe) 110,00 €/Jahr.

(2) Die Grundgebühr nach § 1 Absatz 3 (Großgewerbe) beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

- $\geq Q_n \geq 6$  bzw.  $Q_3 = 10$  880,00 €/Jahr
- $\geq Q_n \geq 15$  bzw.  $Q_3 = 25$  1.540,00 €/Jahr.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,52 €/m<sup>3</sup>.

9) Die Anlage 9 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Seeth-Ekholz** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Wasserzähler 120,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,69 €/m<sup>3</sup>.

10) Die Anlage 10 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Hasloh** - wird wie folgt geändert:

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,62 €/m<sup>3</sup>.

11) Die Anlage 11 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein (dezentrale Entwässerung) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung der Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der dezentralen Grundstücksentwässerung auf den AZV übertragen haben, wird ergänzt um die Gemeinden:

Bokel

Brande-Hörnerkirchen

Osterhorn

2. § 1 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 48,38 €.

b) bei abflusslosen Sammelgruben 45,32 €.

je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage. Die abgefahrene Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs gemessen und kaufmännisch gerundet.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

1. Kleinkläranlagen < 8 m<sup>3</sup>/d Schmutzwassereinleitung beträgt 9,00 €/Anlage/a,

2. kleinen Kläranlagen ≥ 8 m<sup>3</sup>/d Schmutzwassereinleitung beträgt 250,00 €/Anlage/a,

3. abflusslosen Sammelgruben beträgt 25,00 €/Anlage/a.

12) Die Anlage 12 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinden Haselau, Haseldorf und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

≤ Q<sub>n</sub> 2,5 bzw. Q<sub>3</sub>=4: 135,00 €/Jahr

≥ Q<sub>n</sub> 6 bzw. Q<sub>3</sub>=10: 200,00 €/Jahr

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,95 €/m<sup>3</sup>.

13) Die Anlage 13 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Hetlingen** - wird wie folgt geändert:

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,95 €/m<sup>3</sup>.

14) Die Anlage 14 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Stadt Glückstadt** - wird wie folgt geändert:

1. § 3 - Vorausleistungen - erhält folgende Fassung:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Zwölftel am letzten Tag eines jeden Monats, beginnend am 31.01, fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

2. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

< Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	135,00 €/a,
≥ Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	680,00 €/a,
≥ Q <sub>n</sub> 10	bzw. Q <sub>3</sub> =16	1.080,00 €/a,
≥ Q <sub>n</sub> 40	bzw. Q <sub>3</sub> =63	4.050,00 €/a.

3. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,72 €/m<sup>3</sup>.

15) Die Anlage 15 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Herzhorn** - wird wie folgt geändert:

1. §§ 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

≤ Q <sub>n</sub> 2,5	bzw. Q <sub>3</sub> =4	ab dem 01.01.2024	120,00 €/a
≤ Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	ab dem 01.01.2024	150,00 €/a
> Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	ab dem 01.01.2024	210,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,89 €/m<sup>3</sup>.



16) Die Anlage 16 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Blomesche Wildnis** - wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

≤ Q <sub>n</sub> 2,5	bzw. Q <sub>3</sub> =4	120,00 €/a
≤ Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	210,00 €/a
> Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	290,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,71 €/m<sup>3</sup>.

17) Folgende neue **Anlage 17** wird ergänzt:

Anlage 17 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Bilsen**

#### **§ 1**

##### **Grundgebührenmaßstab**

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

#### **§ 2**

##### **Zusatzgebührenmaßstab**

- Keine Festsetzungen -

#### **§ 3**

##### **Vorausleistungen**

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 01.08., 01.10. und 01.12. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

≤ Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	78,00 €/a
> Q <sub>n</sub> 6	bzw. Q <sub>3</sub> =10	150,00 €/a.

#### **§ 5**

##### **Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,95 €/m<sup>3</sup>.

18) Folgende neue **Anlage 18** wird ergänzt:

Anlage 18 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Bevern**

**§ 1**

**Grundgebührenmaßstab**

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

**§ 2**

**Zusatzgebührenmaßstab**

- Keine Festsetzungen -

**§ 3**

**Vorausleistungen**

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 01.08., 01.10. und 01.12. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

**§ 4**

**Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt

- |                                                                                   |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für ein Wohngrundstück mit angeschlossener selbstständiger Wohneinheit         | 72,00 €/a, |
| b) für ein angeschlossenes Grundstück, das ausschließlich gewerblich genutzt wird | 72,00 €/a. |

**§ 5**

**Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,27 €/m<sup>3</sup>.

19) Folgende neue **Anlage 19** wird ergänzt:

Anlage 19 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Langeln**

**§ 1**

**Grundgebührenmaßstab**

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

**§ 2**

**Zusatzgebührenmaßstab**

- Keine Festsetzungen -

**§ 3**

**Vorausleistungen**

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 01.08., 01.10. und 01.12. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

#### **§ 4 Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt

- |                                                                                                                                     |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) für Wohngrundstücke je angeschlossener Wohneinheit                                                                               | 108,00 €/a, |
| b) für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke                                                                               | 108,00 €/a, |
| zusätzlich zu Buchstabe a)                                                                                                          |             |
| c) für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück<br>oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten<br>Räumen oder Flächen | 30,00 €/a,  |
| bzw.                                                                                                                                |             |
| d) für jede angeschlossene Milchammer / Melkanlage<br>landwirtschaftlicher Betriebe                                                 | 30,00 €/a.  |

#### **§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,07 €/m<sup>3</sup>.

20) Folgende neue **Anlage 20** wird ergänzt:

Anlage 20 zur Schmutzwassergebührensatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Groß Offenseth-Aspern**

#### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

#### **§ 2 Zusatzgebührenmaßstab**

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EGW) berechnet. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist. Für die Berechnung werden die folgenden Einwohnergleichwerte festgesetzt:
- |                                                                           |        |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) je Einwohner (Haupt- oder Nebenwohnung)                                | 1 EWG, |
| b) Gewerbebetriebe, Arbeitsstätten mit Fremdarbeitskräften,<br>je Betrieb | 1 EWG. |
- (2) Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 01. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres oder ändert sich die Zahl der EGW, so ist Stichtag der 01. des auf das Ereignis folgenden Monats.

#### **§ 3 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 01.08., 01.10. und 01.12. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

**§ 4**  
**Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt monatlich für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 10,00 €.

**§ 5**  
**Gebührensatz Zusatzgebühr**

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je EGW 126,00 EUR jährlich.

**Artikel IV**

**Inkrafttreten**

1. Die Regelung in Artikel I, 1) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.
2. Die Regelung in Artikel I, 2) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
3. Die Regelung in Artikel I, 3) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
4. Die Regelung in Artikel I, 4) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
5. Die Regelung in Artikel I, 5) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 13.07.2023 in Kraft.
6. Alle weiteren Regelungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
7. Diese Satzung ersetzt
  - a) die §§ 10 – 15 a der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bilsen vom 05.07.2023 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.11.2023.
  - b) die §§ 8 – 12 a der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bevern vom 28.11.2016 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 06.12.2021.
  - c) die §§ 10 – 15 a der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Langeln vom 26.12.2020.
  - d) die §§ 10 – 15 a der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern vom 28.09.2023.
8. Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 1. Juli 2024

gez. Christine Mesek, Vorstandsvorsteherin